

# Nummer 335 der Urkundenrolle für 2021

Verhandelt zu

Wolfsburg

am

18.05.2021

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Sabine Brehmer-Ramke

mit dem Amtssitz in Wolfsburg

die sich auf Ersuchen der Erschienenen in die Geschäftsräume der Volkswagen AG in Wolfsburg begeben hatte, erschienen heute

1. Herr Sascha Alexander Ohly

dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom 20.04.2021 (UR 238/2021 der Notarin Brehmer-Ramke, Wolfsburg), die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg

sowie

2. Herr Sven Hugo Smeets,

- ausgewiesen durch bis zum 28.04.2023 gültigen Reisepass des Königreichs Belgien Nr. EN162678, ausgestellt am 29.04.2016 von der Provinz Limburg

dienstansässig Ikarusallee 7a, 30179 Hannover,

handelnd als alleiniger Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58417 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Firma Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover.

Auf Nachfrage erklärten die Erschienenen, dass weder die Notarin noch die mit ihr beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit für sie / ihn tätig sind oder waren.

Die Erschienenen zu Ziff. 1. und Ziff. 2 baten namens der von ihnen vertretenen Gesellschaften um die Beurkundung des Folgenden:

## A.

### Verschmelzungsvertrag

zwischen der Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover, als übertragender Gesellschaft sowie der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, als übernehmender Gesellschaft.

## § 1

### Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 (im Folgenden auch: „**VW AG**“), ist die alleinige Gesellschafterin der Volkswagen Group Services GmbH mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100516 (im Folgenden auch: „**VW GS**“). Die VW GS wiederum ist bisher die alleinige Gesellschafterin der Volkswagen Motorsport GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58417 (im Folgenden auch: „**VW MS**“). Das Stammkapital der VW MS beträgt EUR 2.000.000,00 und ist vollständig einbezahlt; die VW GS hält hieran bisher sämtliche Geschäftsanteile. Zudem besteht bisher zwischen der VW GS als herrschendem Unternehmen und der VW MS als abhängigem Unternehmen ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.05.2005, der durch Vertrag vom 30.04.2014 geändert und insgesamt neu gefasst wurde (im Folgenden: „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“).
2. Die VW GS und die VW AG haben mit gesonderter Urkunde am 03.05.2021 (UR-Nr. 291/2021 der Notarin Sabine Brehmer-Ramke in Wolfsburg) einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen, mit dem die VW GS als übertragende Gesellschaft ihre gesamte Beteiligung an der VW MS und ihre gesamten Rechte, Pflichten und Rechtspositionen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als übernehmende Gesellschaft überträgt (im Folgenden: „**VWGS-Abspaltung**“). Die VWGS-Abspaltung ist der erste Schritt einer Kettenumwandlung und noch nicht durch Eintragung im Handelsregister der VW GS wirksam geworden.
3. Mit dieser Urkunde soll – als zweiter Schritt der Kettenumwandlung – die VW MS ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als neue Alleingeschafterin übertragen (Konzernverschmelzung gemäß § 62 UmwG). Die Verschmelzung erfolgt aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der VWGS-Abspaltung durch Eintragung in das Handelsregister der VW GS.

## **§ 2** **Vermögensübertragung, aufschiebende Bedingung**

1. Die VW MS als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die VW AG als übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG.
2. Dieser Verschmelzungsvertrag steht insgesamt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die unter § 1 Abs. 2 beschriebene VWGS-Abspaltung durch Eintragung in das Handelsregister der übertragenden VW GS wirksam wird (§ 131 Abs. 1 UmwG). Mit Wirksamwerden der VWGS-Abspaltung wird die VW AG zur Alleingesellschafterin der VW MS.

## **§ 3** **Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz**

1. Die Übernahme des Vermögens der VW MS erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2021, 00.00 Uhr (**handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag** i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der VW MS als für Rechnung der VW AG vorgenommen.
2. Der Verschmelzung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der VW MS zum 31.12.2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. **Steuerlicher Übertragungstichtag** ist der 31.12.2020, 24.00 Uhr.
3. Falls die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2021 in das Handelsregister der VW AG eingetragen worden ist, gilt abweichend von Abs. 1 der Beginn des 01.01.2022 als Verschmelzungstichtag. In diesem Fall wird der Verschmelzung abweichend von Abs. 2 die auf den 31.12.2021 aufzustellende Bilanz der VW MS als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich der Verschmelzungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Dieser Abs. 3 gilt entsprechend für den steuerlichen Übertragungstichtag im Sinne des Abs. 2.

## **§ 4** **Keine Gegenleistung**

1. Die Übertragung des Vermögens der VW MS auf die VW AG erfolgt ohne Gegenleistung, da die VW AG bei Wirksamwerden der Verschmelzung die Alleingesellschafterin der VW MS sein wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Somit entfallen gem. § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 - 5 UmwG.

2. Die übernehmende VW AG wird zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital gem. § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Geschäftsanteile an der VW MS halten wird.

## **§ 5**

### **Besondere Rechte und Vorteile**

1. Die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Bei der VW AG bestehen jedoch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, denen bei der Verteilung des Gewinns die in § 27 der Satzung der VWAG bestimmten Vorrechte zustehen. Zudem ist das Land Niedersachsen gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der VW AG berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der VWAG zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 Prozent der Stammaktien der VW AG gehören.
2. Keiner der in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden besondere Vorteile im Sinne dieser Vorschrift im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt.

## **§ 6**

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer (m/w/d) und ihre Vertretungen**

Der Verschmelzung liegt die unternehmerische Entscheidung der Geschäftsführung der VW Motorsport vom 30.11.2020 einerseits, sowie des Vorstands der VW AG vom 19.01.2021 und des Aufsichtsrats vom 26.02.2021 andererseits zugrunde, nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister (in Aussicht genommen zum 01.07.2021), die Geschäfts- und Betriebstätigkeit der VW MS vollständig einzustellen.

#### **- Auswirkungen auf Beschäftigte der VW AG und deren Vertretung -**

1. Für die Beschäftigten der VW AG oder deren Arbeitnehmervertretung ergeben sich aus der Verschmelzung keine Auswirkungen.
2. Für die bei der VW AG bestehenden Betriebsräte ergeben sich aus der Verschmelzung in Bezug auf die Beschäftigten der VW AG keine Auswirkungen.
3. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf den bei der VW AG bestehenden Aufsichtsrat.

#### **- Auswirkungen auf Arbeitnehmer der VW MS und deren Vertretung -**

1. Die nach Eintragung der Verschmelzung in Aussicht genommene Einstellung der Geschäfts- und Betriebstätigkeit der VW MS stellt eine Betriebsänderung nach § 111 BetrVG dar.  
Der Betriebsrat der VW MS ist am 30.11.2020 über die in Aussicht genommene Betriebsänderung vollumfänglich informiert worden.

2. Die VW MS hat mit dem bei ihr gebildeten Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung zum Interessenausgleich und Sozialplan abgeschlossen, welche eine mit der Verschmelzung einhergehende Umsetzung der Betriebsänderung (§ 111 BetrVG) sowie, soweit vorhanden, den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für Beschäftigte, die mit der Betriebsänderung verbunden sind, regeln (§ 112 BetrVG).
3. Die Beschäftigten der VW MS erhalten ein Beschäftigungsangebot der VW AG und werden in die Geschäfts- und Betriebstätigkeit der VW AG unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats der VW AG integriert.  
Sollte ein Arbeitsverhältnis mit der VW AG durch einzelne Beschäftigte nicht gewünscht sein, ist eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des vereinbarten Interessenausgleichs und Sozialplans möglich.
4. Die bei der VW MS oder deren Rechtsvorgängerin erdienten Betriebszugehörigkeitszeiten bleiben Beschäftigten der VW MS bei der VW AG nach Maßgabe der dafür bei der VW AG geltenden betrieblichen Regelungen erhalten; gleiches gilt für Wartezeiten im Sinne des KSchG.
5. Die Verschmelzung führt zum Eintritt in Rechte und Pflichten der zwischen VW MS und deren Beschäftigten bestehenden Arbeitsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
6. Zur Aufnahme der Beschäftigung bei der VW AG wird Letztere den Beschäftigten mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister das Angebot eines Arbeitsvertrages zu den üblichen Konditionen der Volkswagen AG unterbreiten und wird Arbeitgeber der Beschäftigten der VW MS.
7. Bei der VW MS gelten die zwischen den Innungen des KFZ-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück und der IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt geschlossenen Tarifverträge kraft Mitgliedschaft in der Innung des KFZ-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück. Diese Mitgliedschaft ist zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister gekündigt.

Bei der VW AG gelten die mit der IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt vereinbarten Tarifverträge. Sofern Beschäftigte der VW MS Mitglieder der IG Metall sind, finden die zwischen der VW AG und der IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt vereinbarten und jeweils persönlich/ fachlich geltenden Tarifverträge ab Eintritt in ein Arbeitsverhältnis mit der VW AG unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis Anwendung.

Sofern tarifliche Regelungen für das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer der VW MS bislang aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gegolten haben, entscheidet die konkrete Formulierung der arbeitsvertraglichen Bezugnahme auf die Tarifverträge darüber, ob aktuelle oder zukünftige Tarifverträge der VW AG Anwendung finden.

Die durch die VW AG anzubietenden Arbeitsverträge enthalten für Tarifbeschäftigte allerdings eine dynamische Bezugnahmeklausel auf die für die VW AG und für die Beschäftigten jeweils persönlich und fachlich geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung.

Zudem ist durch den Arbeitgeber ein Überleitungstarifvertrag in Aussicht genommen.

8. Bei der VW MS derzeit geltende Betriebsvereinbarungen sind – ausgenommen die Betriebsvereinbarung zum Interessenausgleich und Sozialplan samt Anlage selbst – durch Vereinbarung zwischen der VW MS und dem dort gebildeten Betriebsrat im Rahmen der Betriebsvereinbarung zum Interessenausgleich und Sozialplan ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister für unwirksam erklärt.

Ab Eintritt der Beschäftigten in ein Arbeitsverhältnis mit der VW AG finden die bei der VW AG jeweils geltenden Betriebsvereinbarungen in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Die durch die VW AG angebotenen Arbeitsverträge enthalten für zukünftige Betriebsvereinbarungen einen entsprechenden Ablösungsvorbehalt.

9. Zwischen der VW MS, der VW AG und deren jeweils gebildetem Betriebsrat ist als Anlage zu der Betriebsvereinbarung zum Interessenausgleich und Sozialplan eine Vereinbarung geschlossen worden, die den Umgang mit bei der VW MS erworbenen Versorgungszusagen (Direktzusagen) im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung regelt.

Für Arbeitnehmer der VW MS, die zum Übergangstichtag eine arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung haben, wird die VW AG kraft verschmelzungsbedingter Gesamtrechtsnachfolge und Begründung des Arbeitsverhältnisses mit der VW AG in die Versicherungsnehmerstellung eintreten.

10. Die vertragliche Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungsanwartschaften beim Volkswagen Pension Trust e. V. (CTA-Sicherung) wird von der VW AG nach den bei ihr geltenden vertraglichen Regelungen durchgeführt.

11. Die Insolvenzversicherung von gebildetem Wertguthaben zuzüglich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beim Volkswagen Pension Trust e. V. (CTA-Sicherung) wird von der VW AG nach den bei ihr geltenden vertraglichen Regelungen durchgeführt.

12. Die VW AG haftet ab dem Zeitpunkt des Übergangs uneingeschränkt für Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen und damit auch für solche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die den Arbeitnehmern vor dem Übergang gegen die VW MS zugestanden haben.

13. Bei der VW AG sind für die einzelnen Betriebe Betriebsräte gebildet. Ebenso bestehen ein Gesamtbetriebsrat und ein Konzernbetriebsrat, sodass die Vertretung der Arbeitnehmer und die Rechte aus dem BetrVG durch Letztere und die gebildeten Betriebsräte umfassend wahrgenommen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 21 ff. BetrVG.

14. Bei der VW MS besteht kein Aufsichtsrat. Bei der VW AG ist ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser setzt sich sowohl vor als auch nach der Verschmelzung je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Beschäftigten der VW MS haben bisher bereits an den Wahlen der

Arbeitnehmersvertreter für den Aufsichtsrat der VW AG als Konzernspitze teilgenommen und werden dies in einem Arbeitsverhältnis mit der VW AG auch künftig tun, so dass die Verschmelzung insoweit keine Auswirkungen hat.

#### **- Kein Widerspruchsrecht -**

Sofern der bisherige Arbeitgeber - wie vorliegend die VW MS - durch gesellschaftsrechtliche Verschmelzung erlischt, d. h. nicht mehr existiert, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kein Widerspruchsrecht (vgl. BAG, Urteil vom 21.02.2008 - 8 AZR 157/07).

Sollten die Arbeitnehmer der VW MS ihr Arbeitsverhältnis bei der VW AG nicht fortsetzen wollen, können sie ohne Rechtsverlust von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Den Arbeitnehmern steht ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu. Die Frist von zwei Wochen nach § 626 Abs. 2 BGB beginnt ab Kenntnis von der Eintragung der zum Erlöschen der VW MS führenden Umwandlung zu laufen.

#### **§ 7 Kündigung**

Wird die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2021 in das Handelsregister der VW AG eingetragen, so ist jede Partei berechtigt, diesen Verschmelzungsvertrag bis spätestens 31.01.2022 zu kündigen. Falls sich der Verschmelzungstichtag nach § 3 Abs. 3 auf den 01.01.2022 oder jeweils um ein weiteres Jahr verschiebt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 31.12.2021 der 31.12.2022 und an die Stelle des 31.01.2022 der 31.01.2023 tritt bzw. sich auch diese Daten jeweils um ein weiteres Jahr verschieben.

#### **§ 8 Salvatorische Klausel, Kosten**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder undurchführbar werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Verschmelzungsvertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht anwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
2. Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten sowie aufgrund der Durchführung etwa entstehende Steuern trägt die VW AG. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, trägt jede Partei ihre Kosten für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags.

## B. Schlussbestimmungen

1. Der/die beurkundende Notar/-in wird bevollmächtigt, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Erklärungen in dieser Urkunde zu wiederholen, zu berichtigen, zu ergänzen und abzuändern und überhaupt alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die für den Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich werden. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorstehend beurkundeten Vorgänge in das Handelsregister.
  
2. Die beurkundende Notarin hat darauf hingewiesen, dass
  - der Verschmelzungsvertrag nur wirksam wird, wenn die Verschmelzung zur Aufnahme innerhalb von 12 Monaten (CORONA Sonderregelung) nach dem Stichtag der Schlussbilanz zur Eintragung in das Handelsregister der beteiligten Gesellschaften angemeldet wurde,
  - die Verschmelzung zur Aufnahme erst mit Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird.
  
3. Die VW MS verfügt über folgenden beim Amtsgericht Hannover im Grundbuch von Bothfeld verzeichneten Grundbesitz:
  - a) Blatt 9554
    - BV lfd. Nr. 4,
    - Flur 42, Flurstück 630/76, Gebäude- und Freifläche, Ikarusallee 7a, Größe 8.099 m<sup>2</sup>;
    - Flur 42, Flurstück 630/74, Gebäude- und Freifläche, Ikarusallee 7a, Größe 274 m<sup>2</sup>
  
  - b) Blatt 10272
    - BV lfd. Nr. 1,
    - Flur 42, Flurstück 630/52, Gebäude- und Freifläche, Ikarusallee 7, Größe 2.193 m<sup>2</sup>.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt unterschrieben:



*S. Brehmer-Ranke, Notarin*

